

**Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Hage**  
**vom 16. Mai 2011**

**Präambel (gesetzliche Grundlagen)**

**§ 1**

**Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Ausgenommen von dieser Übertragung werden jedoch die Fahrbahnen folgender Straßen:

Landesstraße Nr. 5 und 6,

Kreisstraße Nr. 203, 204, 205, 206, 210, 213 und 240.

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Satzung in Kraft getreten mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden am 29. Juli 2011, Nr. 29, Seite 111 und ersetzt die bisherige Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Samtgemeinde Hage vom 10.05.1976.